



Landeshauptstadt
Mainz

Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen
der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 31 | 03. Juli 2024
www.mainz.de/amsblatt

Statt verstecken.
Stadt verstärken

#MachDeinsMachMainz

Komm ins Team:
www.machdeins-machmainz.de



Landeshauptstadt
Mainz



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Mainz zur Abwehr einer Gefahr durch Entschärfungsmaßnahmen einer Bombe am 04.07.2024	3

→ **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ **Öffentliche Bekanntmachungen**

**Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Mainz
zur Abwehr einer Gefahr durch
Entschärfungsmaßnahmen einer Bombe am 04.07.2024**

Aufgrund der §§ 1 und 13 Abs. 1 und 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. 1993 S. 595), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516), erlässt die Stadtverwaltung Mainz – Standes-, Rechts- und Ordnungsamt – als örtliche Ordnungsbehörde folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Im Bereich der Paul-Denis-Straße wurde am 02.07.2024 eine nicht detonierte Fliegerbombe aus dem Zweiten Weltkrieg gefunden. Diese Bombe muss entschärft werden. Um die Entschärfung und Räumung des Sprengkörpers zu ermöglichen, wird Folgendes angeordnet:

I.

Um den Fundort wird ein Räumungs- und Evakuierungsbereich festgelegt. Der Geltungsbereich des Verbots ist der anliegenden Karte (**Anlage**) zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Hinweis:

Eine detaillierte Auflistung der betroffenen Gebäude unter Angabe von Straße und Hausnummer kann über die entsprechende Informationsseite zum Bombenfund auf der Internetseite der Stadt Mainz (www.mainz.de) abgerufen werden. Im Zweifelsfall wird auf das eingerichtete Bürgertelefon (06131 – 12 46 34) hingewiesen.

II.

Für den unter I. bezeichneten Räumungs- und Evakuierungsbereich gelten ab Donnerstag, den 04.07.2024, 09:00 Uhr bis zur offiziellen Aufhebung folgende Anordnungen:

1. Der Aufenthalt in allen baulichen Anlagen einschließlich Gewerbebetrieben und öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, Straßen, Wegen, Grünanlagen und Plätzen, die innerhalb des Räumungs- und Evakuierungsbereiches liegen, ist untersagt. Der Räumungs- und Evakuierungsbereich ist bis 09:00 Uhr zu verlassen.

2. Ab dem 04.07.2024, 10:00 Uhr bis zur offiziellen Aufhebung des Sperrbereichs durch die Stadtverwaltung Mainz ist allen Personen mit Ausnahme der beteiligten Einsatzkräfte des Kampfmittelräumdienstes, der Polizei, den Kräften des Standes-, Rechts- und Ordnungsamtes, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und anderer Unterstützungskräfte anderer Organisationen das Betreten, das Befahren sowie der Aufenthalt im Räumungs- und Evakuierungsbereich verboten.

Die Aufhebung des Räumungs- und Evakuierungsbereiches wird über die einschlägigen Medien bekannt gegeben werden.

III.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Kaiserstr. 3-5 (Kreyßig-Flügel) im Zimmer 212 während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.



Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz erhoben werden.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung.

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-mainz@poststelle.rlp.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stv-mainz.de-mail.de

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

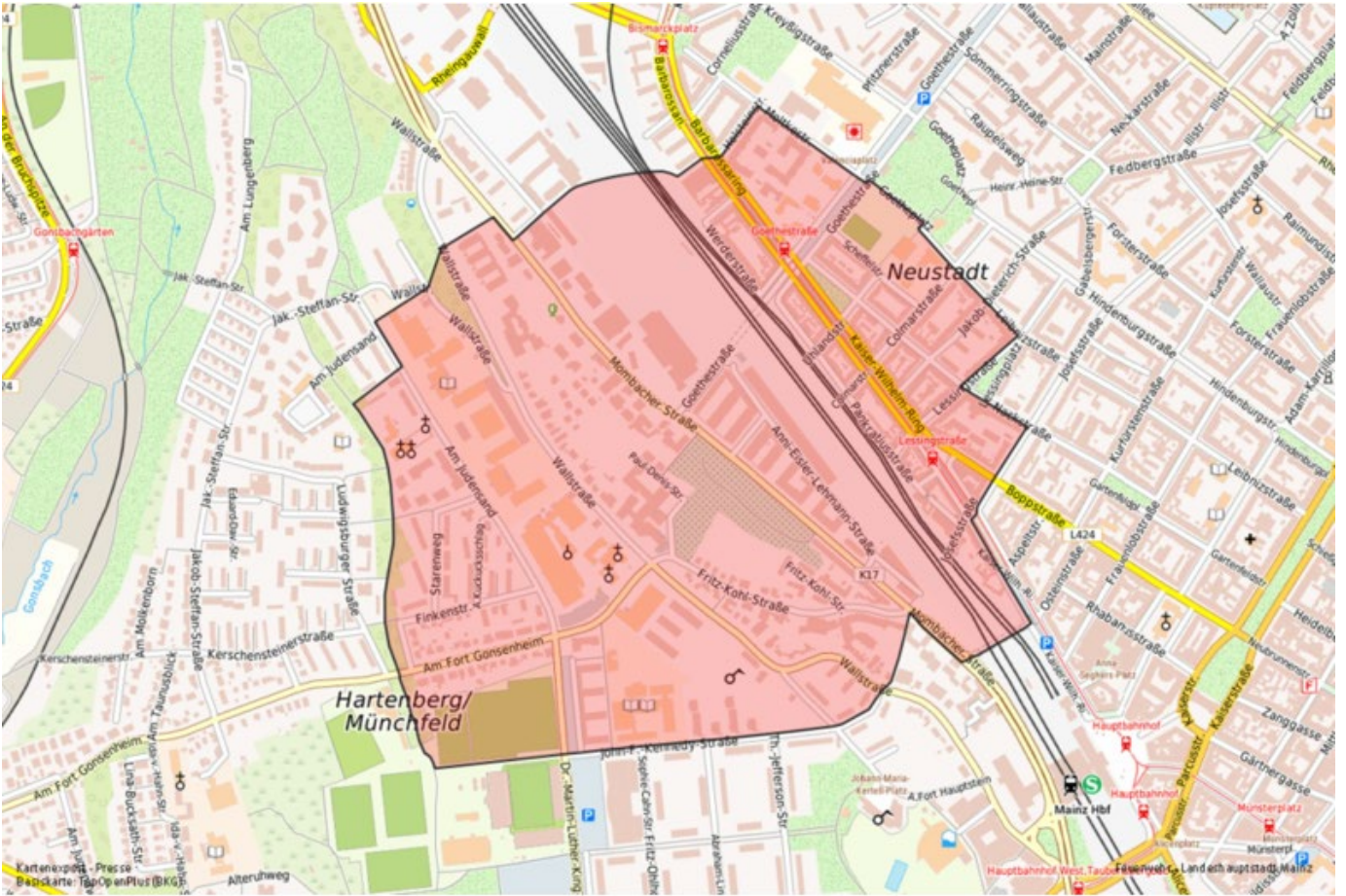
Mainz, den 03.07.2024

Im Auftrag

gez.

Tobias Jung
Abteilungsleiter

Anlage – Räumungs- und Evakuierungsbereich



© Landeshauptstadt Mainz | Basiskarte: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie